

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BAURESTMASSENDERPONIE SOLLENAU

1. Auf der BAURESTMASSENDERPONIE Sollenau dürfen nur die im Stoffkatalog angeführten Abfälle abgelagert werden. Für die Ablagerung der Abfälle dürfen die festgelegten Grenzwerte für Baurestmassendeponien gemäß Tab. 5 und 6 ANLAGE 1 der DeponieVO 2008 BGBl. Nr. II 39/2008 idgF. nicht überschritten werden.

Die Vorgaben hinsichtlich einer grundlegenden Charakterisierung der DeponieVO 2008 sind vom Kunden einzuhalten. Für betriebliche Abfälle ist vor Erstanlieferung jedenfalls eine grundlegende Charakterisierung entsprechend der DeponieVO 2008 vorzulegen.

2. Die Ablagerung jeglicher anders gearteter Abfälle, wie Hausmüll, Gewerbe- und Industriemüll, Senkgrubenraumgut, Klärschlamm etc. ist nicht gestattet.

3. Der Kunde bzw. der Frächter verpflichtet sich zur Übergabe einer vollständig ausgefüllten und firmenmäßig bestätigten Abfallinformation und falls erforderlich eine gültige grundlegende Charakterisierung gemäß DeponieVO 2008 bei Erstanlieferung jeder Abfallart pro Baustelle. Bei Inanspruchnahme der 2000 Tonnenregel für Bodenaushub ist zusätzlich eine Bestätigung des den Aushub durchführenden Unternehmens zu übergeben.

Bei Nichtübergabe der notwendigen Dokumente werden die Materialien nur auf Zwischenlager übernommen. Der Deponiebetreiber gewährt eine Nachfrist zur Vorlage der Dokumente von 5 Werktagen. Bei Materialien die eine grundlegende Charakterisierung laut DeponieVO 2008 benötigen wird nach Ablauf der Frist ohne weitere Benachrichtigung vom Deponiebetreiber auf Kosten des Kunden eine grundlegende Charakterisierung bei einem vom Deponiebetreiber frei wählbaren Gutachter beauftragt.

Die Kosten für eine Ausstufung von gefährlichen Abfällen werden vom Kunden getragen.

4. Laufende Verpflichtung des Kunden bzw. des Frächters

Der Kunde hat sicherzustellen und garantiert, dass bei Lieferung einer Abfallart von einem Abfallort das gelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß Tab. 5 und 6 der ANLAGE 1 der DeponieVO 2008 nicht überschritten werden. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

5. Kontrollen durch den DEPONIEBETREIBER

Zur Einhaltung der behördlichen Auflagen ist der DEPONIEBETREIBER berechtigt vor Gestattung der Ablagerung von jeder Anlieferung im Zuge der Eingangskontrolle eine Abfallprobe zu ziehen. Weiters ist der DEPONIEBETREIBER berechtigt, nach freiem Ermessen Proben auch am Anfallsort auf eigene Kosten zu entnehmen bzw. von einer autorisierten Untersuchungsanstalt entnehmen zu lassen.

Der KUNDE ist verpflichtet, bis zum Vorliegen des Gutachtens, das angelieferte Material auf einem vom Deponiepersonal zugewiesenen Platz zwischenzulagern. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß Tab. 5 und 6 der ANLAGE 1 der DeponieVO 2008 überschreitet, ist der KUNDE verpflichtet, das Material unverzüglich binnen 24 Stunden abzutransportieren, widrigenfalls der DEPONIEBETREIBER berechtigt ist, das Material auf Kosten und Gefahr des KUNDEN entsorgen zu lassen.

Die dem DEPONIEBETREIBER entsprechend des Bescheides bzw. in der DeponieVO 2008 § 18 eingeräumte Eingangskontrolle, begründet im Verhältnis zum Abfallerzeuger keine wie immer geartete Verantwortlichkeit.

6. Betriebszeiten

Montag bis Donnerstag 06:30 bis 17:00 Uhr
Freitag 06:30 bis 13:00 Uhr

7. Abrechnung, Fälligkeit, Zahlungsverzug

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den angelieferten Materialien jeweils pro Tonne, wobei die Richtigkeit der Aufzeichnung der Brückenwaage vom KUNDEN im Vorhinein anerkannt wird. Der Preis für die Deponierung wird monatlich aufgrund der ausgestellten Wiegescheine in Rechnung gestellt und ist jeweils ab Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt Euro 15,- (inklusive Mehrwertsteuer) pro Rechnung. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der DEPONIEBETREIBER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der O NB zuzüglich dem jeweils gültigen Aufschlag gemäß ZinsRÄG (derzeit 8 %), sowie angefallene Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.

8. Verpflichtung des Kunden zum Abtransport bereits eingebauten Materials

Sollte der DEPONIEBETREIBER nach Einbau des Materials feststellen, dass das Material gemäß Punkt 1. nicht in der Baurestmassendeponie gelagert werden darf, ist der KUNDE verpflichtet, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Ablagerungskosten das gesamte von ihm gelieferte Material des betreffenden Abschnittes unverzüglich abzutransportieren. Sollte der KUNDE dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der DEPONIEBETREIBER berechtigt, auf Kosten und Gefahren des KUNDEN das Material entsorgen zu lassen.

9. Haftung des DEPONIEBETREIBERS

Schadenersatzansprüche des KUNDEN gegen den DEPONIEBETREIBER sind ausgeschlossen, soweit der KUNDE nicht grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Der Ersatz entgangenen Gewinnes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

Für sämtliche aus dieser Rechtsbeziehung zwischen KUNDEN und DEPONIEBETREIBER entspringenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.